

In der Parteigerichtssache

B

g e g e n

CDU-Kreisverband B-St

Beigeladene: L, MdA, und M

hat das Bundesparteigericht der CDU am 14.04.1975 in Bonn durch

Landrat a.D. Heinz Wolf (Vorsitzender)

Rechtsanwältin und Notarin Dr. Ilse Becker-Döring, MdL (Beisitzer)

Staatssekretär a.D. Karl Gumbel (Beisitzer)

Stadtkämmerer Dr. Wolfram Kessler (Beisitzer)

Kreisoberverwaltungsdirektor Dr. Walter Kiwit (Beisitzer)

beschlossen:

Der Antrag des Rechtsbeschwerdeführers B vom 15.12.1974, den Vorsitzenden des Bundesparteigerichts der CDU, Herrn Staatssekretär a.D. Dr. B., wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird zurückgewiesen.

Gründe

Seit Februar 1974 schwebt vor dem Bundesparteigericht der CDU ein Verfahren wegen einer Rechtsbeschwerde des Herrn B gegen eine Entscheidung des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes B vom 14.02.1974, durch welche die Beschwerde des Herrn B gegen seinen Ausschluß aus der CDU und gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten durch Beschluß des CDU-Kreisparteigerichts B-St als unbegründet zurückgewiesen wurde. Mit seiner Rechtsbeschwerde hat Herr B den Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung verbunden, durch die ihm erlaubt werden sollte, seine Mitgliedschaftsrechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seine Rechtsbeschwerde wieder auszuüben. Nachdem zwischen allen Verfahrensbeteiligten zahlreiche und umfangreiche Schriftsätze

gewechselt wurden, hat das Bundesparteigericht der CDU durch seinen Vorsitzenden, Staatssekretär a.D. Dr. B, am 10.12.1974 im Wege der Einstweiligen Anordnung folgendes beschlossen:

1. Der Antrag vom 16.02.1974 auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Diese Entscheidung ist gebührenfrei. Alle weiteren Kostenentscheidungen werden zusammen mit der Entscheidung über die Rechtsbeschwerde im Ausschlußverfahren getroffen.

Der mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Beschluß vom 10.12.1974 wurde allen Verfahrensbeteiligten durch Einschreibebrief vom 12.12.1974 zugestellt. Wegen aller Einzelheiten wird auf den Beschluß verwiesen. Mit Schriftsatz vom 15.12.1974 - bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU eingegangen am 17.12.1974 - hat Herr B u.a. den Vorsitzenden des Bundesparteigerichts der CDU, Herrn Staatssekretär a.D. Dr. B, wegen der Besorgnis der Befangenheit als Parteirichter in diesem Parteigerichtsverfahren abgelehnt.

Zur Begründung der Richterablehnung hat Herr B folgendes vorgetragen:

Auf Seite 6/unten/Seite 7 oben des Beschlusses vom 10.12.1974 benutzt Dr. B den Inhalt unwahrer Schriftsätze der Gegenseite, die zudem dem Bf. nie zugestellt wurden. Der Bf. hat sich am 02.04.1974 nicht beim Landesverband der Vertriebenen der UNION "zur Wahl gestellt". Er wurde in Abwesenheit gewählt, nachdem er dem Vorsitzenden seine Bereitschaft zur Kandidatur vor Aberkennung seiner CDU Rechte mitgeteilt hatte. Irgendwelche Vorwürfe können daraus gegen den Bf. nicht hergeleitet werden. Das hat sogar die Gegenseite eingesehen, indem sie sich auf dieses Schreiben im Parteiverfahren nicht berufen hat.

Dieses Schreiben und dieser Gesamtvorgang waren auch nie Gesprächsthemen vor den Parteigerichten. Wenn Dr. B Urteile und Protokolle gelesen hätte, dann hätte er das bemerken müssen. (Hat er sie nicht gelesen, so würde schon daraus seine Befangenheit sich ergeben.).

Dr. B übernimmt also unkritisch den sachverhaltlichen Vortrag der Gegenseite als gegeben hin, ohne daß der Bf. sich jemals dazu hätte äußern können. Dieses Vorgehen ist ungeheuerlich!

Dr. B bedroht den BF. indirekt mit finanziellen Repressalien: auf Seite 1 Nr. 2: "Diese Entscheidung ist gebührenfrei." Damit will er dem Bf. deutlich signalisieren, daß die folgenden Entscheidungen nicht gebührenfrei sein werden. § 43 I PGO stellt aber die Gebührenfreiheit aller Verfahren fest. Da ein Vorsitzender eines CDU-Bundesparteigerichtes aber die Satzung kennen dürfte - davon geht der Bf. fest aus - ist dieses Verhalten nur als verklausulierte Drohung zu empfinden. Verstärkt wird dieser Eindruck dadurch, daß Dr. B die Entscheidung über "Kostenentscheidungen" sich vorbehält für das Endurteil. Nach § 43 II 1 PGO sind außergerichtliche Kosten und Auslagen von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen. Es fällt auf, daß diese "Idee" zuerst von R. L. (= Mitglied des Parteigerichts) im Schriftsatz vom 27.11.1974 Seite 1 geäußert wird, obwohl R. L. als auch sein BPG-Chef Dr. B diesen § 43 kennen dürften.

Dieses Gesamtverhalten indiziert dem Bf. die Befangenheit von Dr. B. Dazu kommt, daß der Inhalt des Beschlusses vom 10.12.1974 den Bf. davon überzeugt, daß Dr. B noch nicht einmal die freie Meinungsäußerung im Revisionschriftsatz des BF. gewähren will, indem der BF. sich nun aber notwendigerweise unter Beifügung sämtlicher Beweismittel verteidigen mußte. Dr. B hält ernsthaft (!) dem Bf. harmlose Wertungen vor wie: "substanzlos", "platitudenhafte Leerformel", obwohl der Bf. alle Wertungen genau und sachlich begründet. Dadurch, daß er die Äußerungen bruchstückhaft anführt, und sinnentstellend aus dem Zusammenhang reißt, karikiert Dr. B den Vortrag des Klägers. Außerdem ist er von der Unbegründetheit des gesamten Bf.-Vortrages vorab überzeugt. Das zeigt die Art der Begründung des Beschlusses. Sogar die Tatsache, daß der Bf. ordnungsgemäßes Verhalten von allen CDU-Instanzen fordert, verwendet Dr. B gegen den Beschwerdeführer. Zumindest das aber beweist die Befangenheit des Vorsitzenden.

Obwohl Dr. B nach § 31 II 1 PGO den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung als "dringend" anerkennt - sonst hätte er nicht allein entscheiden dürfen! - hat er den Antrag erst nach fast 10 Monaten behandelt und insoweit das Institut der einstweiligen Anordnung ad absurdum geführt. Das zeigt nach Überzeugung des Bf. die Befangenheit von Dr. B.

Anstatt den sehr substantiiert erhobenen Vorwurf einer Protokoll-Fälschung durch das CDU-Kreisparteigericht nachzugehen bzw. ihn vor einer Klärung vor dem erkennenden BPG auf sich beruhen zu lassen, wirft Dr. B diese Tatsache, die der Kläger spätestens im Revisionschriftsatz erwähnen mußte, auch noch vor. Dr. B weiß also das Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme - die entgegen der Ansicht von Herrn S auch in Revisionsinstanz möglich ist, wenn es um die Klärung einer Rechtsfrage geht! - schon vorab, nämlich daß der Fälschungsvorwurf unrichtig sei. Damit nimmt Dr. B aber eine mögliche

Beweisaufnahme schon vorweg. Wie will Dr. B in der mündlichen Verhandlung denn noch objektiv entscheiden können?

Die übrigen Richter des BPG werden erkennen, daß der Bf. in der Tat berechtigten Anlaß hat, an der objektiven Einstellung des Dr. B ihm gegenüber zu zweifeln. Dabei kann dahinstehen, ob die Tatsache, daß R. L. - ein BPG-Mitglied - der Hauptgegner des Bf. ist, zu dieser Befangenheit des BPG-Vorsitzenden gegenüber dem Bf. geführt hat. Der Gesamteindruck der Besorgnis der Befangenheit bleibt bestehen.

Das Dr. B bis jetzt trotz ausdrücklicher Bitte dem Bf. die BPG-Richternamen nicht mitgeteilt hat, ist dem Bf. ein weiteres Indiz für seine Befangenheit.

Der fristgerecht gestellte Antrag, den Vorsitzenden des Bundesparteigerichts der CDU, Herrn Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth, in der vorliegenden Parteigerichtssache wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, muß zurückgewiesen werden.

Nach §§ 15 PGO, 42 Absätze 1 und 2 ZPO kann ein Mitglied eines Parteigerichts sowohl in den Fällen, in denen es von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wobei die Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit stattfindet, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitglieds eines Parteigerichts zu rechtfertigen.

Keine der vom Rechtsbeschwerdeführer vorgetragenen Angaben rechtfertigt nach der Überzeugung des Bundesparteigerichts die Ablehnung des Vorsitzenden Dr. Barth. Unterschiedliche Auffassungen in Sach- und Verfahrensfragen begründen nicht die Besorgnis der Befangenheit.

Es war daher wie geschehen zu entscheiden.